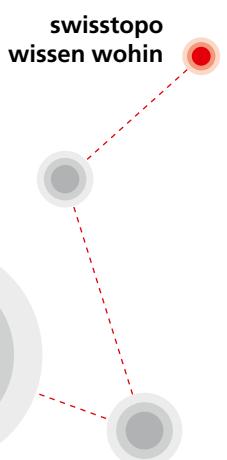


cadastre

Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Kooperation und Zusammenarbeit im Katasterwesen

Kooperation und Zusammenarbeit sind im schweizerischen Katasterwesen von großer Bedeutung. Verschiedenste Institutionen und Organisationen arbeiten dabei ganz unterschiedlicher Themen an.



DMAV Version 1.0: Die Einführung schreitet voran Die Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 geht vorwärts. Das Einführungskonzept des Bundes wurde publiziert. Die Bereitstellung der Geodienste und die Entwicklung der Werkzeuge schreiten voran. Die Umsetzungskonzepte der Pilotkantone liegen vor. ► [Seite 4](#)

Revision des Verordnungsrechts zur amtlichen Vermessung: Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung

Per 1. Januar 2024 trat das revidierte Verordnungsrecht zur amtlichen Vermessung in Kraft. Für die Kantone beginnen nun die Arbeiten zur Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen. Aber auch organisatorische Massnahmen müssen als Folge der Verordnungsrevision von den Kantonen umgesetzt werden. ► [Seite 7](#)

ÖREB-Kataster: Machbarkeitsstudie zu den rechtlichen Anpassungen am Geoinformationsgesetz

Welche Weiterentwicklungen im ÖREB-Kataster sind wie machbar? Welchen Nutzen stiften und was kosten sie? Eine Machbarkeitsstudie gibt Einblick in die Wirtschaftlichkeit der diskutierten Vervollständigungsmassnahmen beim ÖREB-Kataster. ► [Seite 10](#)

Geo Innovation News Das Team des Swiss Territorial Data Lab (STDL) informiert über ein Tool zur Beobachtung von Rohstoff-Abbaugebieten über die letzten 20 Jahre und stellt GeoGPT+ vor, eine KI-Anwendung für georäumliche Anfragen, angelehnt an Linguistik-Tools wie ChatGPT. ► [Seite 18](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
www.swisstopo.ch

Inhalt



cadastre.ch
Das Publikumsportal des schweizerischen Katasterwesens

Impressum «cadastre»

Redaktion:
Karin Markwalder, Elisabeth Bürki Gyger und Marc Nicodet

Auflage:
1600 deutsch / 700 französisch

Erscheint: 3 x jährlich

Adresse der Redaktion:
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
Telefon 058 464 73 03
vermessung@swisstopo.ch
www.cadastre.ch

ISSN 2297-6086
ISSN 2297-6094

Editorial

3

Fachbeiträge

- ▶ DMAV Version 1.0: Die Einführung schreitet voran 4–6
- ▶ Revision des Verordnungsrechts zur amtlichen Vermessung: Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung 7–9
- ▶ ÖREB-Kataster: Machbarkeitsstudie zu den rechtlichen Anpassungen am Geoinformationsgesetz 10–12
- ▶ Statistische Angaben über die amtliche Vermessung, Stand 31.12.2023 13–14

Mitteilungen

- ▶ Erarbeiten einer Vision der amtlichen Vermessung: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Vision AV 15
- ▶ Fehlender Nachwuchs an patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern – eine Arbeitsgruppe widmet sich der Thematik 16
- ▶ Rückblick auf die Informationsveranstaltung «Amtliche Vermessung Schweiz»: Geodatenmodell DMAV und Pilotkantone 17
- ▶ Geo Innovation News 18–19
- ▶ Bericht über die Geschichte des Landesschwerenetzes und Resultate der Messungen von 2004–2022 20
- ▶ cadastre.ch: das Publikumsportal des schweizerischen Katasterwesens 21
- ▶ Personelles aus dem Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion» 22
- ▶ Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen 23

Legende

- ▶ Amtliche Vermessung
- ▶ ÖREB-Kataster
- ▶ Allgemeine Artikel

Editorial



Elisabeth Bürki Gyger

Liebe Leserin, lieber Leser

Vor gut 23 Jahren übernahm ich beim Bundesamt für Landestopografie swisstopo unter anderem die redaktionelle Verantwortung für adressatengerechte Information und Kommunikation über die amtliche Vermessung und später den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aus Sicht swisstopo gegenüber den Kantonen und Fachleuten der Branche. Diese Zeitspanne bot Gelegenheit für vielerlei Veränderungen.

Das damalige ausschliessliche Printprodukt INFO V+D wandelte sich zu «cadastre», der Fachzeitschrift des schweizerischen Katasterwesens. Das Themenspektrum erweiterte sich stetig: Zu den Beiträgen aus der amtlichen Vermessung und dem ÖREB-Kataster gesellen sich mittlerweile Fachartikel zum Leitungskataster wie auch zu rechtlichen Themen. Und zwischendurch publizieren auch Autorinnen und Autoren aus katasternahen Gebieten spannende Beiträge. Nicht erstaunlich, dass auch der Leserkreis entsprechend grösser wurde. Dieser umfasst heute fast alle Bereiche, die sich mit Grundstückinformation beschäftigen. Nebst den stetig steigenden Abonnentenzahlen ist auch spannend, dass die Nachfrage nach der gedruckten Version nach wie vor gross ist, aller Digitalisierungstendenzen zum Trotz.

Die digitale Information via Internet hat bekanntlich in den vergangenen Jahren eine grosse Entwicklung durchgemacht. Mit www.cadastre.ch wurde in den 2000er-Jahren eine Plattform für das schweizerische Katasterwesen geschaffen. Damit sollte verdeutlicht werden, dass verschiedene Stellen auf verschiedenen organisatorischen Ebenen mitwirken, damit das Katasterwesen seine Aufgaben für den Wohlstand unseres Landes erfüllen kann: die Grundeigentumssicherung, das Bereitstellen von Referenzdaten, die Schaffung von Rechtsicherheit und einen vereinfachten Zugang zu allen Informationen, die Grundstücke betreffen.

Seit dem 15. April 2024 ist www.cadastre.ch als reines Publikumsportal mit entsprechend aufbereiteten Inhalten online (vgl. dazu Seite 21). Die Informationen an Fachleute erfolgen neu via die Handbücher auf www.cadastre-manual.admin.ch. Dadurch sind die Informations- und Kommunikationswege klarer definiert.

Welches ist mein Fazit zum Thema Information? Ich denke, dass vielen Fachleuten immer bewusster ist, dass mit transparenter, zeitnäher und adressatengerechter Kommunikation oftmals Probleme gar nicht erst entstehen. Menschen «abzuholen», sie für eine Sache sogar zu begeistern, gelingt nur, wenn wir informieren, Ängste und Missverständnisse ausräumen, bereit sind, uns kritischen Fragen zu stellen, uns auch immer wieder hinterfragen und uns in die «Gegenseite» versetzen. Was ist mein Bedürfnis, was dasjenige meines Gegenübers? Was an Information benötigt er oder sie? Wo liegen die Herausforderungen? Können wir diesen mit geeigneter Kommunikation begegnen, sie dadurch entschärfen?

Wenn sich die Verantwortlichen im Katasterwesen – das gilt natürlich auch anderswo – immer wieder diesen Fragen stellen, dann gelingt Information, dann gelingen auch grosse Projekte, wie die Einführung des ÖREB-Katasters bestens gezeigt hat. Entsprechend kommen der Information und der Kommunikation auch bei der Einführung des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV hohe Bedeutung zu.

Was hilft aber alle Information, wenn sie nirgendwo ankommt? Zum Sender gehört der Empfänger, also Sie, geschätzte Leserin, geschätzter Leser. Ich danke Ihnen allen, dass Sie unser «cadastre» abonniert haben und dass Ihnen Information ebenso am Herzen liegt wie mir.

In diesem Sinn verabschiede ich mich aus dem schweizerischen Katasterwesen und wünsche Ihnen von Herzen beruflich und privat alles Gute.

Elisabeth Bürki Gyger
Leiterin Stab «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»
swisstopo, Wabern

DMAV Version 1.0: Die Einführung schreitet voran

Die Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 geht vorwärts. Das Einführungskonzept des Bundes wurde publiziert. Pilotkantone und Systemhersteller trafen sich mit der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion zur Startsituation. Die Bereitstellung der Geodienste und die Entwicklung der Werkzeuge schreiten voran. Die Umsetzungskonzepte der Pilotkantone liegen vor.

Das Einführungskonzept gibt den Rahmen vor

Kurz vor Weihnachten 2023 veröffentlichte die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion (Fachstelle des Bundes) mit AV-Express Nr. 2023/13 das Einführungskonzept «Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 – Migration des DM.01-AV-CH Version 24 nach DMAV Version 1.0».

Das Einführungskonzept fasst einerseits die Ausgangslage sowie den Nutzen und die Vorteile dank dem modularen Aufbau des Geodatenmodells DMAV zusammen. Andererseits stellt es die Änderungen gegenüber dem DM.01-AV-CH Version 24, die Zugriffsmöglichkeiten auf die verschiedenen eingebundenen Geodienste, die neuen Toleranzwerte für Overlaps, das Attribuieren von fiktiven Objekten, die Historisierung und die optionale Aufnahme der Dienstbarkeitsgrenzen dar.

Hauptinhalte sind die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des DMAV Version 1.0, unterteilt in Massnahmen der Fachstelle des Bundes und Massnahmen der Kantone, sowie die eigentlichen Arbeitsschritte zur Einführung mit Organisation, Zeitplan und Kommunikation. Den Abschluss bilden die Kosten und die Kostenträger für die Datenmigration sowie die bereitzustellenden Werkzeuge.

Das Einführungskonzept steht zur Verfügung unter www.cadastre-manual.admin.ch/de/einfuehrung-dmav.

Mit dem Einführungskonzept sind die Rahmenbedingungen und das Vorgehen für die Pilotprojekte nun bekannt und vorgegeben.

Startsitzung der Pilotprojekte: Vieles geklärt

Am 31. Januar 2024 trafen sich die Pilotkantone (AG, AI, BE, FR, GE, SG, SO, UR, ZG), die Systemhersteller (VertiGIS, GEOBOX, HxGN, rmDATA), Vertreter von geodienste.ch und die Fachstelle des Bundes zur Startsituation der Pilotprojekte DMAV Version 1.0 in Bern. Anhand des Einführungskonzeptes informierte Christian Grütter, Programmleiter DMAV, über den Stand der Arbeiten. Der rege Informationsaustausch über die anstehenden Arbeiten war wichtig; die Fragen und breit abgestützten Antworten machten deutlich, welche

Bedeutung und Tragweite die Einführung des DMAV für die Kantone haben.

Als Folge der Ergebnisse dieser Startsituation hat die Fachstelle des Bundes FAQs zum DMAV im Handbuch auf www.cadastre-manual.admin.ch/de/einfuehrung-dmav aufgeschaltet.

Umsetzungskonzepte: termingerecht eingereicht

Mit all diesen Informationen gingen die Pilotkantone dann hinter ihr kantonales Umsetzungskonzept zur Einführung des DMAV Version 1.0 und reichten dieses termingerecht bis Ende März 2024 ein.

Die Prüfung aller Umsetzungskonzepte durch die Fachstelle des Bundes ist noch in Arbeit. Nach der Freigabe durch die Fachstelle des Bundes werden pro Kanton das Migrations-Operat eröffnet und damit die Umsetzungsarbeiten des Pilotprojektes offiziell gestartet.

Mittlerweile wurde auch der Testdatensatz des DMAV Version 1.0 erstellt. Dieser wird vorerst durch die Pilotprojekte angewendet und geprüft.

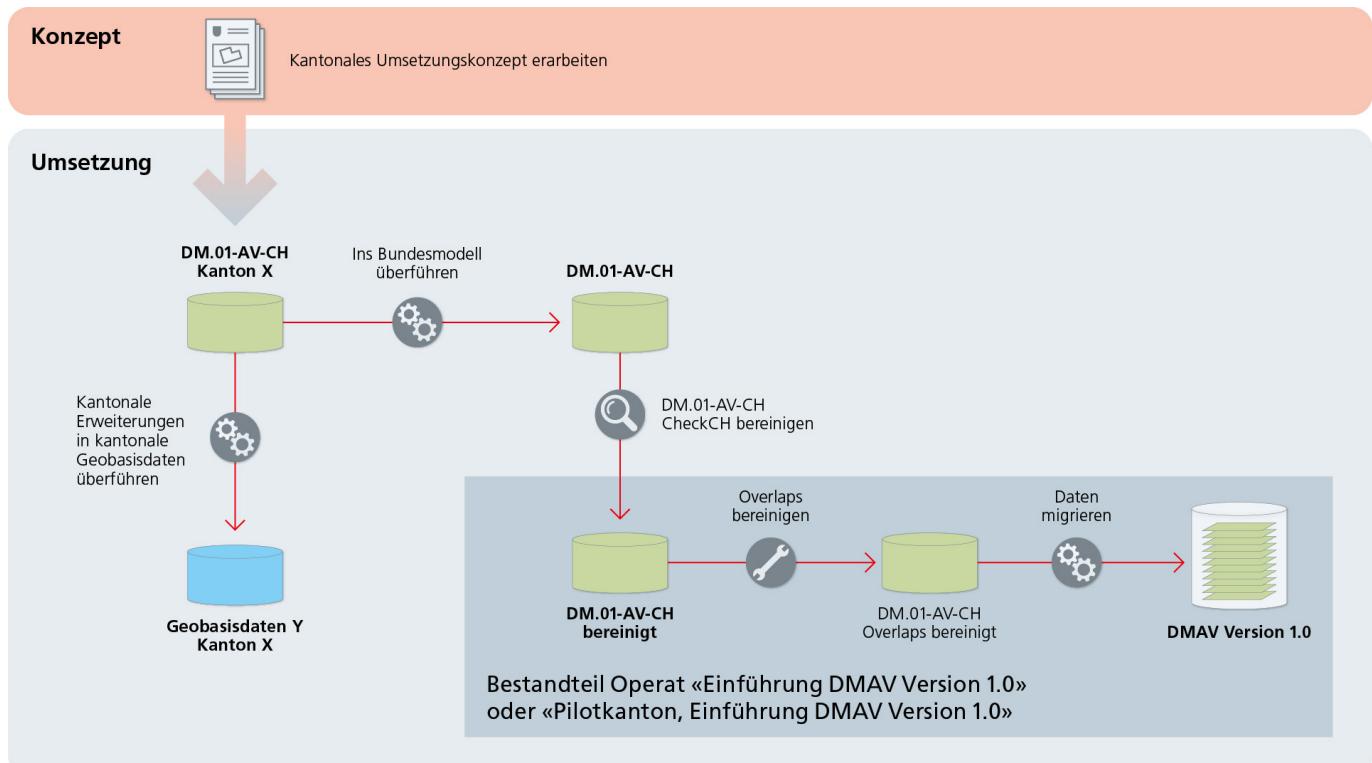
Externe Daten: über Geodienste einbinden

Über vier Geodienste werden zukünftig externe Daten in die amtliche Vermessung (AV) eingebunden:

- Fixpunkte der Landesvermessung Kategorie 1 durch swisstopo
- Fixpunkte der amtlichen Vermessung Kategorie 2 durch die Kantone
- Hoheitsgrenzen der Landesvermessung durch swisstopo
- Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter durch swisstopo

Bei den Geodiensten des Bundesamts für Landestopografie swisstopo (Fixpunkte Landesvermessung, Hoheitsgrenzen der Landesvermessung, Ortschaften) erfolgt diese Einbindung in Form von «Spatial Temporal Asset Catalog (STAC)» im Sinne von Downloaddiensten.

Sobald die Version 4 des Standard eCH-0056 in Kraft ist, wird der Bund gemäss aktuellem Kenntnisstand dazu übergehen, die Daten via Application Programming Interface (OGC-API) zur Verfügung zu stellen.



Werkzeuge: Datenkonverter und Checkservice werden bereitgestellt

Die Fachstelle des Bundes stellt zwei Werkzeuge für das DMAV Version 1.0 zur Verfügung.

- **DM.01-AV-CH Datenkonverter**

Dieser erlaubt es, AV-Daten vom DMAV Version 1.0 rückzukonvertieren ins Datenmodell DM.01-AV-CH. Dadurch kann die Einführung des DMAV Version 1.0 gemeindeweise erfolgen, ohne dass die Umsysteme schon angepasst sein müssen. Somit können die Schnittstellen mit den Umsystemen in einem Kanton auf einen Stichtag hin umgestellt werden.

- **Checkservice CheckDMAV**

Der Checkservice CheckCH auf Basis des DM.01-AV-CH wird weiterentwickelt, und ein neuer Checkservice für das DMAV Version 1.0 (CheckDMAV) wird bereitgestellt. Die Entwicklungsarbeiten sind gestartet. Die Pilotkantone können den Checkservice CheckDMAV in der zweiten Jahreshälfte testen.

Umsetzung: Der Bund macht Vorgaben

Die Darstellungsmodelle zum Plan für das Grundbuch, zum Mutations-, Situations- und Basisplan waren bis Ende 2023 in Konsultation. In der Zwischenzeit konnten die Rückmeldungen gesichtet und die Änderungen mit der Technischen Kommission der KGK¹ besprochen werden. Die Darstellungsmodelle werden demnächst in Kraft gesetzt.

Weitere Weisungen sind in Arbeit:

- **Weisung AV-WMS**

Sie beschreibt den technischen Darstellungsdiest der AV-Daten. Dieser löst den heutigen AV-WMS, basierend auf dem DM.01-AV-CH, ab.

- **Vereinfachtes Datenmodell DMAVPUB**

Es beschreibt das vereinfachte Datenmodell zum DMAV Version 1.0, welches das heutige MOplic ab löst.

- **Weisungen zur Datenerfassung**

– Wichtige Vorgaben, die mit der Ausserkraftsetzung der TVAV² verloren gehen, werden in einer neuen Weisung sichergestellt.

¹ Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen

² Technische Verordnung über die amtliche Vermessung (ausser Kraft, abgelöst durch die Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS, SR 211.432.21)

- Die Anforderungen an die Datenerfassung (Punktbestimmung), unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und den neuen Möglichkeiten, werden ebenfalls in einer neuen Weisung festgeschrieben.
- Die von der KKVA³ erarbeiteten Richtlinien «Detailierungsgrad Informationsebene Bodenbedeckung» und «Detailierungsgrad Informationsebene Einzelobjekte» werden für verbindlich erklärt.

Fehlerfreie AV-Daten: Voraussetzung für eine erfolgreiche Datenmigration

Zentral für die Datenmigration sind fehlerfreie Daten im Datenmodell des Bundes DM.01-AV-CH. Zudem ist bei den Overlaps die Toleranz von 2 mm anzuwenden und einzuhalten. Beides kann mit dem CheckService CheckCH geprüft werden. Nur mit fehlerfreien AV-Daten funktioniert die Datenmigration.

Im Geodatenmodell DMAV Version 1.0 werden neu fiktive Objekte zugelassen, damit bei den entsprechenden Geodatenmodellen die Flächenkonsistenz korrekt ausgewiesen werden kann. So können bei Operaten, die nicht die gesamte Gemeindefläche abdecken und somit Lücken aufweisen, diese Lücken durch fiktive Objekte gefüllt werden.

Falls ein Kanton historisierte Objekte in den AV-Daten führt, kann er diese selbstverständlich übernehmen. Bei Kantonen, die noch keine Historisierung haben, startet die Historisierung mit der Einführung des DMAV Version 1.0, d.h. ab dem Stichtag, den der Kanton festlegt. Spätestens ab 1. Januar 2028 startet schweizweit die Historisierung.

Kommunikation: Informationsveranstaltung «Start der Pilotprojekte DMAV»

An der Informationsveranstaltung vom 16. April 2024 in Bern präsentierten die Fachstelle des Bundes, ausgewählte Pilotkantone und die Systemhersteller den Stand ihrer Arbeiten, was bereits funktioniert und bei welchen Punkten sie besonders gefordert sind (vgl. S.17).

Fazit

Wir sind gut in die Pilotprojekte gestartet; ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die schweizweite Einführung des DMAV Version 1.0 bis Ende 2027 erreichen werden. Ein bedeutender Schritt für uns Fachleute, aber auch für unser Land: erstmals können dann die Daten der amtlichen Vermessung in einem schweizweit einheitlichen Datenmodell bereitgestellt werden. Dies wird die Arbeiten sowohl der Systemhersteller wie auch der Kundschaft vereinfachen.

Ich danke Ihnen, dass Sie aktiv und motiviert an der Einführung des DMAV Version 1.0 mitarbeiten.

Christian Grütter, pat. Ing.-Geom.
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christian.gruetter@swisstopo.ch

³ KKVA: Konferenz der Kantonalen Vermessungsaufsichten (Vorläuferin von CadastreSuisse, die nun in die KfG eingegangen ist)

Revision des Verordnungsrechts zur amtlichen Vermessung: Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung

Per 1. Januar 2024 trat das revidierte Verordnungsrecht zur amtlichen Vermessung in Kraft. Für die Kantone beginnen nun die Arbeiten zur Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen. Aber auch organisatorische Massnahmen müssen als Folge der Verordnungsrevision von den Kantonen umgesetzt werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst, wo als Konsequenz der Revisionen des Verordnungsrechts der amtlichen Vermessung auf Stufe Bund konkreter gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf bei den Kantonen besteht.

Folgende neue und geänderte Verordnungen sind betroffen:

- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2), geändert
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS, SR 211.432.21), neu
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11), geändert

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Die wesentlichen gesetzgeberischen Aufgaben des Kantons sind:

• Zeitpunkt des Wechsels des Geodatenmodells festlegen

Das Bundesrecht verlangt die Festlegung des Zeitpunkts in einer Rechtsnorm, d.h. in der Regel in einer kantonalen Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin ist auch die kantonale Gesetzgebung vollständig an das neue Geodatenmodell DMAV bzw. an die Aufhebung der TVAV¹ anzupassen.

Startseite > Amtliche Sammlung > Ausgaben der AS > 2023 > September > 158 > AS 2023 529

Allgemeine Informationen

Beschluss	23. August 2023
Publikationsdatum	21. September 2023
Inkrafttreten	1. Januar 2024
Zuständige Behörde	Bundesamt für Landestopografie
AS Referenz	AS 2023 529
SR-Nummer	211.432.2
Publikationstyp	Offizielle Veröffentlichung
Umfang der Veröffentlichung	Vollständige Veröffentlichung
Erlasstyp	Änderungserlass
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE FR IT
Dieser Text ist in Kraft	
Erläuterungen DE FR IT	

Verordnung über die amtliche Vermessung

(VAV)

Änderung vom 23. August 2023

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet

Die Verordnung vom 18. November 1992¹ über die amtliche Vermessung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Vermessungsdirektion» ersetzt durch «Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion».

Art. 1 Funktionen der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung:

- stellt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Wissenschaft und Dritten Georeferenzdaten nach Artikel 29 Absatz 1 GeolG zu Objekten zur Verfügung, die sich auf, über oder unter der Erdoberfläche befinden;
- gewährleistet die Verfügbarkeit der im Sinne von Artikel 950 ZGB zur Anlage und Führung des

Übersicht über alle Rechtserlasse

Handbuch Amtliche Vermessung www.cadastre-manual.admin.ch → Rechtliches & Publikationen AV → Rechtserlasse

¹ Technische Verordnung der amtlichen Vermessung (TVAV), nicht mehr in Kraft (AS 2003 514)

- **Kantonales Recht an das neue Geodatenmodell anpassen**

Die Anpassungen bestehen u.a. im Ersetzen des Begriffs «Informationsebene» durch neue Formulierungen wie etwa «Geodatenmodell». Allfällige wörtliche Wiedergaben von Bundesrecht müssen überarbeitet werden. Die Verweise auf die TVAV müssen durch solche auf die VAV-VBS ersetzt werden, dabei sind auch die Artikelnummern anzupassen.

- **Kantonale Erweiterungen abschaffen bzw. aus der amtlichen Vermessung auslagern**

Artikel 6 Absatz 2 VAV legt neu fest, dass kantonale Erweiterungen des Datenmodells nicht zulässig sind. Kantone, welche kantonale Erweiterungen des DM.01-AV-CH definiert haben und sie beibehalten wollen, müssen diese Daten künftig als kantonalen Geobasisdatensatz weiterführen.

- **Festlegen, wer Mutationsurkunden unterzeichnen und Auszüge beglaubigen darf**

Artikel 46a Absatz 1 VAV gibt vor, dass der Kanton festlegt, welche im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

- a) Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen und
- b) beglaubigte Auszüge nach Artikel 37 VAV ausstellen dürfen.

Dies ist u.a. die Voraussetzung für die Eintragung ins Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) und damit für die Vornahme elektronischer Beglaubigungen.

Der Kanton kann dies in einer Rechtsnorm generell-abstrakt festlegen, indem er alle gewählten Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer ermächtigt, oder er beauftragt eine kantonale Behörde, die Befugnis individuell-konkret zu erteilen und die Namen der Ermächtigten in einem Verzeichnis zu führen.

- **Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch regeln**

Artikel 46 VAV hält fest, dass das Eidgenössische Justizdepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Sport (VBS) gemeinsam die Grundzüge des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Stellen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern regeln. Die TGBV hält den Inhalt der Mutationsurkunde fest und definiert die Schnittstellen für den Datenaustausch zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch. Da die Regelung der Schnittstellen noch

in Arbeit ist, wird vorübergehend ein Datenkonverter vom DMAV Version 1.0 ins DM.01-AV-CH bereitgestellt, was insbesondere für die Pilotkantone für den Datenmodellwechsel wichtig ist (vgl. S. 4 ff.).

Alle weiteren Aspekte des Geschäftsverkehrs zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch müssen die Kantone regeln. Das heisst, bestehende Regelungen sind zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- **Weisungsfreie fachliche Leitung gewährleisten**

Artikel 42 Absatz 1 VAV hält neu fest, dass die Vermessungsaufsicht unter der weisungsfreien fachlichen Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerin stehen muss. Weisungsfrei bedeutet, dass die mit der Leitung der Arbeiten der amtlichen Vermessung betraute Person frei sein muss hinsichtlich ihrer Entscheidungen, welche die Ausführung der Arbeiten in fachlicher Hinsicht betreffen.

Es ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzung in der bestehenden kantonalen Organisation erfüllt ist. Unter Umständen muss zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit im kantonalen Recht ausdrücklich festgehalten werden, dass die betreffende Leitungsperson fachlich weisungsfrei handelt.

- **Abweichende Fristen für die laufende Nachführung (fakultativ)**

Um die Aktualität der amtlichen Vermessung zu erhöhen, beträgt gemäss Artikel 23 VAV die Nachführungsfrist neu noch 6 Monate nach Eintreten der Veränderung. Kantone können in begründeten Fällen abweichende Regelungen vorsehen. Dies muss unter Anhörung der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion erfolgen.

- **Elektronische öffentliche Auflage (fakultativ)**

Im Sinne der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023 sind auf Bundesstufe die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden für vollständig digitale Prozesse in der amtlichen Vermessung.

Artikel 28 Absatz 3 VAV beauftragt die Kantone mit der Regelung des Auflageverfahrens. Mit dem neuen Artikel 28 Absatz 4 VAV wird klargestellt, dass die Kantone die ausschliessliche elektronische öffentliche Auflage und amtliche Veröffentlichung der amtlichen Vermessung in ihrer Gesetzgebung vorsehen können. Notwendig sind entsprechende Regelungen im kantonalen Recht.

Einige weitere Aspekte

Bis der Datenmodellwechsel vollzogen ist, gelten die mit dem Datenmodell DM.01-AV-CH verknüpften Regelungen der TVAV weiter, obwohl sie formell aufgehoben ist. Dies wird in den neuen Übergangsbestimmungen Artikel 57a VAV und Artikel 32 VAV-VBS festgehalten. Das bisherige Übergangsrecht betreffend amtlichen Vermessungen nach alter Ordnung Artikel 51 ff. VAV und Artikel 28 ff. VAV-VBS bleibt weitgehend unverändert bestehen.

Die organisatorischen Anpassungen – speziell die Massnahmen im IT-Bereich – haben je nach Kanton ein sehr unterschiedliches Ausmass. Tendenziell haben Kantone, die eine ältere, über Jahre gewachsene heterogene GIS-Systemumgebung mit vielen Schnittstellen haben, mehr anzupassen als Kantone, die erst vor wenigen Jahren eine moderne Systemumgebung aufgebaut haben. Es ist jetzt der passende Zeitpunkt, den Aufbau der Systemumgebung zu prüfen.

Bei den Revisionsarbeiten wurden auch sogenannte Fremdänderungen (s. Kasten) vorgenommen. Viele von diesen betreffen das Meldewesen von genehmigenden Bundesstellen an die kantonalen Vermessungsaufsichten. Erste Meldungen von den Plangenehmigungsstellen des Bundes an die kantonalen Vermessungsaufsichten sind bereits erfolgt, was zeigt, dass das neue Meldewesen gelebt wird. Es ist am Kanton zu entscheiden, ob das kantonsinterne Meldewesen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden soll. Auf weitere Fremdänderungen geht dieser Beitrag nicht ein.

Fremdänderungen

Es kann sein, dass auf Grund eines neuen Erlasses andere bestehende Erlasses geändert bzw. angepasst werden müssen. In solchen Fällen spricht man von Fremdänderungen. Auch die Aufhebung einzelner Paragrafen von anderen Erlassen fällt darunter. Fremdänderungen sind nötig, um Widersprüche, Lücken und Unklarheiten zwischen neuem und bisherigem Recht zu vermeiden (Harmonie der Rechtsordnung).

Für detailliertere Angaben zur kantonalen Umsetzung der Änderungen des Verordnungsrechts zur amtlichen Vermessung verweisen wir auf die Wegleitung für die Kantone, welche für die Rechtsetzungsarbeit eine wertvolle praktische Hilfe ist (siehe www.cadastre-manual.admin.ch/de/einfuehrung-dmav).

Zeitliche Vorgaben

Der Kern der Revision, der Wechsel zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 und damit auch der Wechsel zu INTERLIS 2, muss bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden. Jeder Kanton legt den Zeitpunkt des Modellwechsels für sein Kanton Gebiet in einer Rechtsnorm fest. Er passt seine gesetzlichen Grundlagen bezüglich des Geodatenmodells auf diesen Zeitpunkt hin an die Regelungen zum neuen Geodatenmodell DMAV an.

Die Aufhebung der Informationsebene Rohrleitungen erfolgt schrittweise. Der Zeitpunkt, in welchem die Informationsebene Rohrleitungen der amtlichen Vermessung aufgehoben und gelöscht werden kann, wird später vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo in Rücksprache mit dem Bundesamt für Energie beschlossen und kommuniziert.

Helena Åström Boss, pat. Ing.-Geom.
swisstopo, Wabern
helena.astroem@swisstopo.ch

ÖREB-Kataster: Machbarkeitsstudie zu den rechtlichen Anpassungen am Geoinformationsgesetz

Welche Weiterentwicklungen im ÖREB-Kataster sind wie machbar? Welchen Nutzen stiften und was kosten sie? Eine Machbarkeitsstudie gibt Einblick in die Wirtschaftlichkeit der diskutierten Vervollständigungsmassnahmen beim ÖREB-Kataster.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen existiert ein Dualismus von Grundbuch und Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Das heisst, gewisse ÖREB sind im Grundbuch angemerkt und nicht im ÖREB-Kataster oder umgekehrt. Zudem werden wenige ÖREB im Sinne einer Doppelprüfung sowohl im Grundbuch als auch im ÖREB-Kataster geführt (z.B. Altlasten). Des Weiteren werden aufgrund der restriktiven Auslegung des ÖREB-Begriffs aktuell generell-abstrakte und behördlerverbindliche beziehungsweise mittelbar eigentümerverbindliche ÖREB nicht im Kataster aufgeführt. Die Arbeitsgruppe «ÖREB-Rechtsanpassung am GeolG» ist daran, die nötigen Anpassungen am Geoinformationsgesetz (GeolG)¹ zu erarbeiten, um die Vervollständigung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit weiteren Beschränkungen zu erreichen.

Da einige Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen und Kosten der diskutierten Rechtsänderungen bestehen, führte die Firma Interface Politikstudien, Forschung, Beratungen AG (Interface) von Mai bis Dezember 2023 im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo eine Machbarkeitsstudie durch.

Mit dieser sollten folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- Wie sind Kosten und Nutzen zu beurteilen bei einer:
 - Aufhebung des Dualismus von Grundbuch und ÖREB-Kataster?
 - Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit generell-abstrakten ÖREB?
 - Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit behördlerverbindlichen ÖREB?
- Welche Schlussfolgerungen können aus den Antworten zu diesen drei Fragen in Bezug auf die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters und auf dessen Finanzierungsmodell gezogen werden?

Inhaltlich fokussierten die Erhebungen auf die Ermittlung von Kosten und Nutzen der einzelnen zu prüfenden Massnahmen. Bei den Kosten handelt es sich in erster Linie um den Personalaufwand bei den von der Umsetzung betroffenen Stellen. Die Erhebungen wurden mittels explorativer Gespräche, Online-Befragungen und Gruppengesprächen durchgeführt.

Interface kommt in ihrem Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

Aufhebung des Dualismus von Grundbuch und ÖREB-Kataster

Zu den Kosten

Die Kosten variieren je nach gewählter Variante zur Aufhebung des Dualismus von Grundbuch und ÖREB-Kataster.

- Für die *rückwirkende Aufhebung* gehen die Aufwandschätzungen der Grundbuchämter stark auseinander; im Mittel dürfte der Aufwand aber erheblich sein (1–2 Arbeitswochen bis hin zu deutlich mehr Arbeitswochen), insbesondere wenn das Ziel darin besteht, wirklich alle ÖREB detektieren und rückwirkend im Grundbuch löschen zu wollen. Zusätzlich entstünde auch ein Aufwand auf Seiten weiterer Fachämter aller drei föderalen Ebenen Bund – Kantone – Gemeinden, insbesondere für die Prüfung auf Vollständigkeit und Rechtskraft sowie für die Verknüpfung der «ÖREB-Anmerkungen» mit Geometrie und Rechtsvorschriften. Dieser Aufwand ist aufgrund der Heterogenität der ÖREB und der Fachämter schwer zu quantifizieren.
- Ein *Dualismus auf Altbestand* hätte hingegen deutlich weniger Aufwand zur Folge. Bei dieser Variante würden ab einem zu definierenden Stichtag ÖREB nur noch im ÖREB-Kataster angemerkt (außer, eine Anmerkung im Grundbuch wäre wegen des unmittelbaren Grundeigentums- und Grundbuchbezugs erforderlich); auf eine rückwirkende Aufhebung des Dualismus würde jedoch verzichtet.

Zum Nutzen

Der Nutzen einer *rückwirkenden Aufhebung des Dualismus* von Grundbuch und ÖREB-Kataster wird von den Nutzergruppen (Notare/Notarinnen, Fachleute aus den Bereichen Planung, Architektur und Immobilienwesen) gesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass unabhängig vom Grad der Umsetzung einer rückwirkenden Aufhebung des Dualismus weiterhin ein Blick sowohl ins Grundbuch als auch in den ÖREB-Kataster erforderlich sein würde, weil ältere ÖREB nicht als solche beschlagwortet wurden.

¹ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62

Die *Aufhebung des Dualismus ab einem Stichtag* ohne rückwirkende Aufhebung hätte einen deutlich kleineren Nutzen zur Folge, brächte im Vergleich zum Status quo aus Nutzersicht aber immer noch einen Mehrwert.

Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit generell-abstrakten ÖREB

Generell-abstrakte ÖREB basieren auf Gesetzen oder Rechtsverordnungen und wirken unmittelbar gegenüber der Eigentümerschaft. Beispiele für generell-abstrakte ÖREB sind insbesondere Abstandsvorschriften bezüglich Strassen, Gebäuden, Wald oder Gewässer.

Zu den Kosten

Die Kosten für die Aufnahme generell-abstrakter ÖREB in den ÖREB-Kataster hängen massgeblich davon ab, ob es sich um (eher) statische oder (eher) dynamische Abstände handelt. Statische Abstände wie beispielsweise Gebäude- oder Strassenabstände können normalerweise ohne grossen Aufwand als Geodaten im Kataster dargestellt werden. Bei dynamischen Abständen wie bei Gewässerabständen und in der Regel auch Waldabständen ist das Treffen von Annahmen zur Darstellung dieser Informationen, entweder als Puffer oder als Text (indem im Hintergrund ein Verschnitt gemacht wird), mit Aufwand verbunden. Eine klare Quantifizierung des Aufwands war in den Interviews nicht möglich; es wird aber allgemein von einem überschaubaren Aufwand ausgegangen, sofern entweder eine statische Abstandslinie vorliegt oder Annahmen für die Darstellung dynamischer Linien getroffen werden.

Zum Nutzen

Der Nutzen einer Aufnahme generell-abstrakter ÖREB wird von Fachpersonen aus den Bereichen Planung, Architektur und Immobilienwesen als hoch eingeschätzt. Insbesondere wird ein grosser Mehrwert für Kaufinteressenten von Objekten oder Grundstücken durch die erhöhte Rechtssicherheit und die verbesserten Entscheidungsgrundlagen gesehen. Der Mehrwert einer Vervollständigung liegt damit vor allem bei nicht monetären Faktoren.

Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit behördensverbindlichen ÖREB

Bei behördensverbindlichen ÖREB handelt es sich um Eigentumsbeschränkungen, die sich aufgrund von Behördeneentscheidungen mittelbar eigentumsbeschränkend auf Grundstücke auswirken können. Beispiele von behördensverbindlichen ÖREB sind Sachpläne oder Inventare.

Zu den Kosten

Die Kosten für die Aufnahme behördensverbindlicher ÖREB in den ÖREB-Kataster hängen vor allem davon ab, ob bereits Geodaten vorliegen oder nicht. Erfahrungen aus dem Kanton Bern zeigen, dass bei Vorliegen von Geodaten auf Seiten der katasterverantwortlichen Stelle und des Fachamts für die Aufnahme einer ÖREB von einem Aufwand von total 10 bis 20 Arbeitstagen je ÖREB ausgegangen werden muss.

Für behördensverbindliche ÖREB ohne bestehende Geodaten wird der notwendige Aufwand als deutlich höher eingeschätzt. Eine Aufnahme kann sinnvoll sein, wenn ohnehin eine Erarbeitung von Geodaten ansteht.

Zum Nutzen

Die Erhebungen zeigen, dass Fachpersonen aus den Bereichen Planung, Architektur und Immobilienwesen den Nutzen einer Aufnahme behördensverbindlicher ÖREB als sehr hoch einstufen. Besonders hervorgehoben wird die Verbesserung der Qualität der Planung und des Service gegenüber Kundinnen und Kunden. Insgesamt wird die Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit behördensverbindlichen ÖREB im Vergleich zum Status quo über alle Kriterien hinweg klar positiver beurteilt, was auf einen erheblichen Mehrwert hinweist. Wichtig wäre, dass die Informationen im ÖREB-Kataster nutzerfreundlich zugänglich gemacht werden.

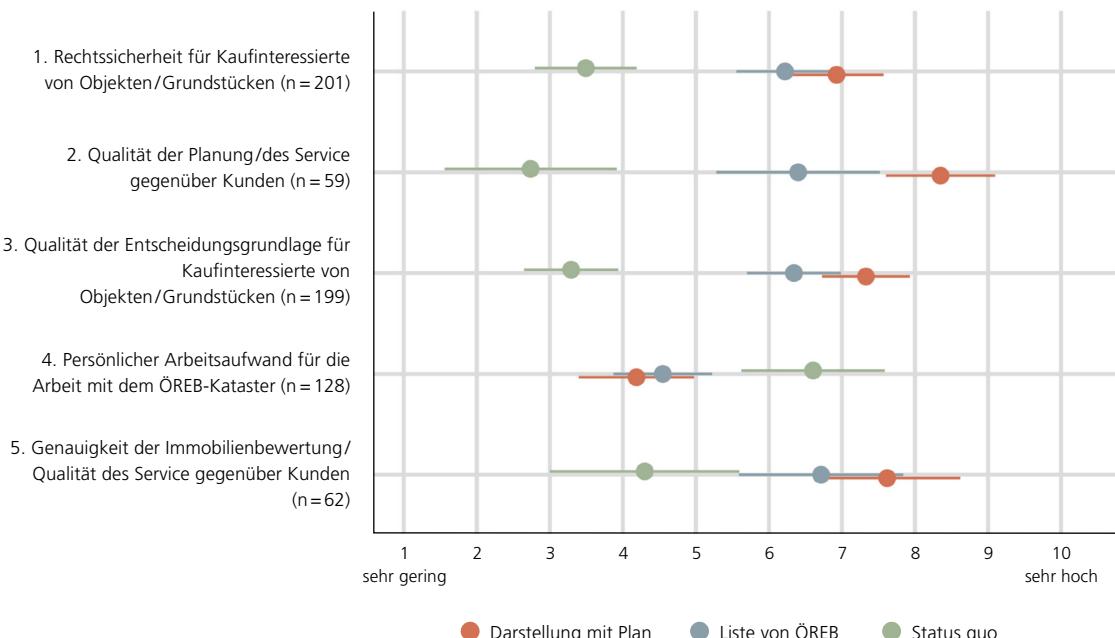
Empfehlungen für die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

Auf Basis der Kosten-Nutzen-Analysen können vier Empfehlungen für die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters formuliert werden:

Empfehlung 1

A Der Dualismus von Grundbuch und ÖREB-Kataster sollte ab einem zu definierenden *Stichtag* aufgehoben werden («Dualismus auf Altbestand»).
B Kosten und Nutzen einer rückwirkenden Aufhebung des Dualismus von Grundbuch und ÖREB-Kataster sind von der Ausgangslage in den Grundbuchämtern und den Fachämtern abhängig. Rund 80 Prozent der Vertreter/Vertreterinnen der Grundbuchämter gaben in der Befragung an, alle Anmerkungen digitalisiert zu haben. Hier dürfte die Abwägung von Kosten und Nutzen für die *rückwirkende Aufhebung* sprechen, obwohl eine vollständige, rückwirkende Aufhebung selbst in diesen Fällen nicht garantiert werden kann (aufgrund älterer ÖREB, die nicht als solche beschlagwortet wurden). Zu bedenken ist daher, dass selbst bei einer vollständigen Aufhebung des Dualismus die Konsultation des Grundbuchs weiterhin erforderlich sein wird.

Abbildung: Beurteilung der drei Varianten zur Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit generell-abstrakten ÖREB [Quelle: Befragung der Kästnerstellen (Interface 2023, N = 26) sowie der Planer/-innen, Architekten/-innen und Vertreter/-innen der Immobilienbranche (Interface 2023, N = 55)].



Legende:

- Kriterium 1: bewertet durch Kästnerstellen und Planer/-innen, Architekten/-innen und Vertreter/-innen der Immobilienbranche;
- Kriterium 2: bewertet durch Planer/-innen, Architekten/-innen und Vertreter/-innen der Immobilienbranche;
- Kriterium 3: bewertet durch Kästnerstellen und Planer/-innen, Architekten/-innen und Vertreter/-innen der Immobilienbranche;
- Kriterium 4: bewertet durch Planer/-innen, Architekten/-innen und Vertreter/-innen der Immobilienbranche;
- Kriterium 5: bewertet durch Vertreter/-innen der Immobilienbranche.

Hinweis: Die Punkte entsprechen dem Mittelwert der Bewertungen und die Linien zeigen die Konfidenzintervalle.

Empfehlung 2

Eine Vervollständigung des ÖREB-Katasters mit generell-abstrakten und behördenverbindlichen ÖREB sollte aktiv vorangetrieben werden. Hierfür ist ein Rahmenmodell für die Aufnahme von ÖREB zu definieren, wobei generell-abstrakte und behördenverbindliche ÖREB als integraler Bestandteil des Katasters und nicht als Zusatzinformation zu betrachten sind.

Empfehlung 3

Die konzeptionelle Denkarbeit für die Umsetzung der Vervollständigung des ÖREB-Katasters soll während der aktuellen Strategieperiode 2024–2027 fortgeführt werden. Es soll unter Einbezug aller drei föderalen Ebenen ein Zielbild erarbeitet werden, das den Rahmen für die Umsetzung festlegt. Ebenfalls sind Fragen zu klären, wie die Informationen der im ÖREB-Kataster neu aufgenommenen ÖREB nutzerfreundlich dargestellt werden können (z.B. die Zuständigkeit des Fachamts, die zugrundeliegende Rechtsgrundlage, Hinweise zum behördlichen Ermessen).

Empfehlung 4

Es soll ein Finanzierungsmodell angewendet werden, mit dem monetäre Anreize zur Vervollständigung des ÖREB-Katasters geschaffen werden können. Dies bedeutet eine Ausweitung der aktuellen Finanzmittel. Mit der aktuellen Tendenz abnehmender finanzieller Mittel für den ÖREB-Kataster auf Stufe Bund werden die Vervollständigungsmassnahmen nicht schweizweit flächen-deckend und homogen ergriffen werden können.

Die Machbarkeitsstudie ist öffentlich publiziert und kann bezogen werden unter www.cadastre-manual.admin.ch/de/oereb-publikationen.

Christoph Käser, dipl. Ing. ETH
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch

Statistische Angaben über die amtliche Vermessung, Stand 31.12.2023

Im 2023 ist die Zunahme der AV93-Flächen mit 3.7 % höher ausgefallen als im Vorjahr. Die Zunahme der digital vorliegenden Flächen verläuft wie geplant.

Wie in den vorangehenden Jahren basieren die statistischen Angaben auf AMO (Administration de la Mensuration Officielle), dem Verwaltungssystem für die Vermessungsoperatoren, das durch die Fachstelle «Eidgenössische Vermessungsdirektion» und die kantonalen Vermessungsaufsichten geführt wird.

Alle Statistiken beziehen sich auf die Angaben zum Stand «Plan für das Grundbuch», welcher die rechtliche Situation widerspiegelt, d.h. den Stand der Informationsebene «Liegenschaften».

Die Gruppierung der Qualitätsstandards für die Statistik bildet sowohl den technischen (analog/digital) wie auch den rechtlichen Aspekt (provisorisch/definitiv anerkannte amtliche Vermessung [AV]) ab:

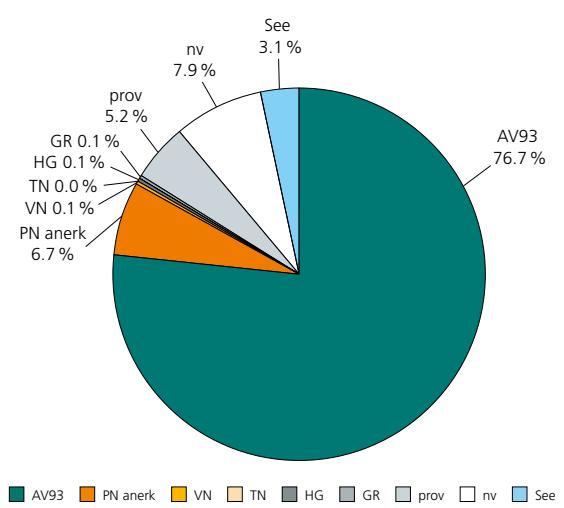
- Die provisorisch anerkannten Vermessungen PNPs und ps bilden zusammen die Gruppe «prov». Diese müssen mit höchster Priorität durch Ersterebungen in AV93 abgelöst werden. Dies gilt auch für die nicht vermessenen Gebiete (nv).
- Die provisorisch numerisierten, definitiv anerkannten amtlichen Vermessungen alten Standards (PNtn, PNhg und PNgr) werden unter PNanerk zusammengefasst. Diese Standards sind auf den Standard AV93 zu erneuern.

Entwicklung des Stands der amtlichen Vermessung in der Schweiz gegenüber dem Vorjahr

Die definitiv anerkannte, digital vorliegende, amtlich vermessene Fläche (AV93 und PNanerk) konnte wiederum erhöht werden (+3.2 % gegenüber 2022). Die Fläche im Standard AV93 hat um 150 536 ha zugenommen. Darin enthalten sind 18 906 ha PNanerk, welche in den Standard AV93 aufgearbeitet worden sind. Die nicht vermessene Fläche (nv) hat um 19 802 ha abgenommen (−0.5 %). Der Anteil der provisorisch anerkannten Fläche (prov) ist um 1.0 % gesunken (Grafik und Tabelle 1).

AV93	PNanerk	VN	TN	HG	GR	prov	nv	Seen
3.7 %	−0.45 %	−0.55 %	−1.4 %	−0.2 %	0.0 %	−1 %	−0.5 %	0 %

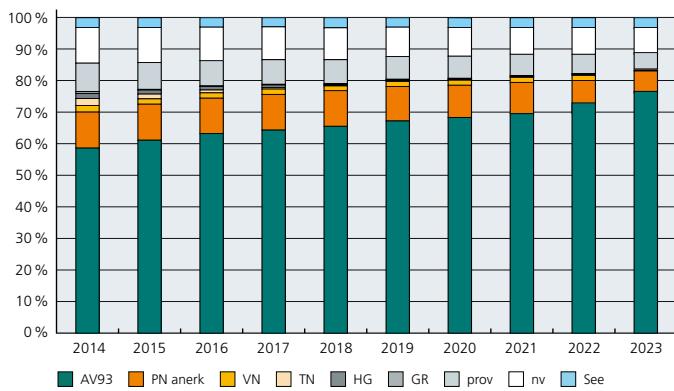
Tabelle 1: Änderungen beim Standard der amtlichen Vermessung im Jahr 2023 über die gesamte Schweiz



Grafik 1: Stand der amtlichen Vermessung per 31.12.2023

Verschiedene Standards der amtlichen Vermessung

Abkürzung	Bedeutung	Qualität
AV93	Amtliche Vermessung 1993	Digitale Daten gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1993 (VAV)
GR	Grafisch	Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1919 (alter, abzulösender Standard)
HG	Halbgrafisch	Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1919, für Polygonpunkte (Fixpunkte) wurden Koordinaten berechnet (alter, abzulösender Standard)
nv	Nicht vermessen	Unvermessene Gebiete
PN	Provisorisch numerisiert	Ab Originalplan digitalisierte Daten gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1993 (VAV), Struktur entspricht AV93
PNanerk	Provisorisch numerisiert, anerkannt	Beinhaltet PNtn, PNhg, PNgr (auf den Standard AV93 zu erneuern)
prov	Provisorisch anerkannt	Vor 1919 gemäss kantonalen Richtlinien erstellte grafische Pläne (ps) sowie von diesen abgeleitete provisorisch numerisierte Daten (PNps) (prioritär abzulösen)
TN	Teilnumerisch	Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1974, Polygon- und Grenzpunkte in digitaler Form (alter, abzulösender Standard)
VN	Vollnumerisch	Digitale Daten gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1974, sämtliche Punkte in digitaler Form (alter, abzulösender Standard)



Grafik 2: Entwicklung der amtlichen Vermessung in den letzten 10 Jahren

Jahr	AV93	PNanerk	VN	TN	HG	GR	prov	nv	See
2023	76.7%	6.7%	0.1%	0.0%	0.1%	0.1%	5.2%	7.9%	3.1%
2022	73.0%	7.2%	1.5%	0.2%	0.1%	0.2%	6.2%	8.4%	3.2%
2021	69.5%	9.9%	1.6%	0.3%	0.1%	0.2%	6.7%	8.5%	3.3%
2020	68.3%	10.2%	1.6%	0.3%	0.1%	0.2%	7.0%	9.1%	3.3%
2019	67.2%	10.9%	1.6%	0.3%	0.2%	0.2%	7.2%	9.3%	3.2%
2018	65.5%	11.3%	1.5%	0.3%	0.2%	0.2%	7.6%	10.1%	3.2%
2017	64.3%	11.3%	1.7%	0.5%	0.8%	0.2%	7.8%	10.4%	3.1%
2016	63.2%	11.2%	1.7%	0.9%	1.1%	0.2%	8.0%	10.6%	3.1%
2015	61.1%	11.4%	1.7%	1.5%	1.3%	0.2%	8.5%	11.1%	3.1%
2014	58.6%	11.4%	2.1%	2.2%	1.6%	0.6%	9.0%	11.3%	3.1%
2013	53.6%	9.2%	2.2%	3.0%	5.0%	2.0%	9.5%	12.5%	3.1%

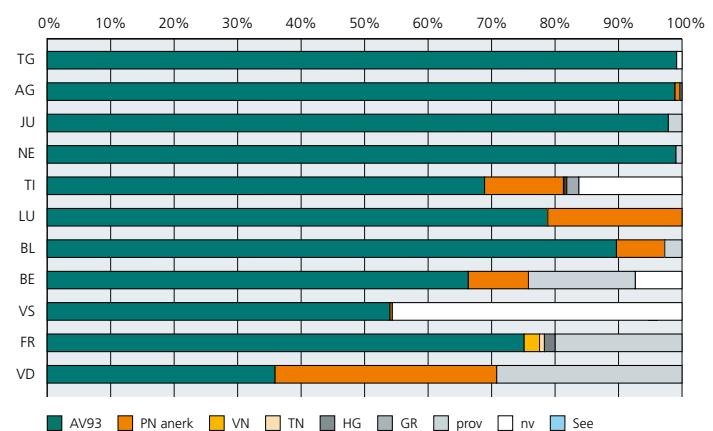
Tabelle 2: Fläche der amtlichen Vermessung pro Qualitätsstandard der letzten 10 Jahre.

Entwicklung des Stands der amtlichen Vermessung in der Schweiz in den letzten 10 Jahren

Von 2014 bis 2023 stieg der Anteil der Fläche mit definitiv anerkannter, digital vorliegender amtlicher Vermessung von 70.1 % auf 83.4 %. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil der Fläche in den alten Standards VN, TN, HG und GR von 6.5 % auf 0.4 %. Der Anteil der nicht vermessenen Fläche konnte in dieser Zeit um 3.4 % reduziert werden, wie auch derjenige der provisorisch anerkannten Vermessungen (-3.8 %). (Grafik und Tabelle 2)

Entwicklung des Stands der amtlichen Vermessung pro Kanton

Der Flächenanteil der Daten im Standard AV93 konnte gegenüber dem Vorjahr um rund 150 536 ha gesteigert werden. Die Kantone Schwyz und Genf haben im Jahr 2023 die amtliche Vermessung im Qualitätsstandard AV93 abgeschlossen. Damit liegen die Kantone AI, AR, BS, GE, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH vollständig in AV93 vor. In 4 Kantonen gibt es insgesamt noch 15 231 ha, die zwar definitiv vermessen (VN, TN, HG, GR) sind, aber noch nicht im Datenmodell DM.01-AV-CH vorliegen. In 6 Kantonen gibt es insgesamt noch 216 347 ha, die erst provisorisch anerkannt sind (prov).



Grafik 3: Stand der amtlichen Vermessung der Informationsebene «Liegenschaften» in % des Totals der Gesamtfläche. Nur Kantone, deren amtliche Vermessung nicht vollständig im Standard AV93 vorliegt.

Kanton	AV93	PNanerk	VN	TN	HG	GR	prov	nv	Total
AG	138'908	1'073	–	–	394	–	–	–	140'375
BE	387'399	55'719	–	–	–	–	98'181	42'864	584'163
BL	46'425	3'947	–	–	–	–	1'393	–	51'765
FR	69'312	50'622	3'941	1'185	2'785	141	31'609	–	159'595
JU	82'043	–	–	–	–	–	1'817	–	83'860
LU	112'612	30'105	66	–	–	–	–	–	142'783
NE	71'058	–	–	–	–	–	648	–	71'706
TG	85'562	–	–	–	–	–	–	720	86'282
TI	193'527	34'881	609	228	737	5'145	–	45'649	280'776
VD	101'636	99'203	–	–	–	–	82'699	–	283'538
VS	281'746	1'935	–	–	–	–	–	238'115	521'796

Tabelle 3: Stand der amtlichen Vermessung der Informationsebene «Liegenschaften» in Hektaren. Nur Kantone, deren amtliche Vermessung nicht vollständig im Standard AV93 vorliegt.

Die noch nicht vermessene Fläche beträgt insgesamt 327 348 ha, verteilt auf 4 Kantone. (Grafik und Tabelle 3) Grosse Fortschritte haben die Kantone Waadt (+73 000 ha) und Wallis (+26 000 ha) bei den Flächen im Qualitätsstandard AV93 gemacht.

In den vergangenen Jahren sind viele Erstvermessungen und Erneuerungen für die Ablösung von provisorischen Standards gestartet worden. Als Resultat konnte im Vergleich zu den Vorjahren erneut eine höhere Zunahme beim Standard AV93 verzeichnet werden.

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
vermessung@swisstopo.ch

Die Angaben im Bericht sowie in den Grafiken und Tabellen sind auf eine Kommastelle gerundet. Somit ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Erarbeiten einer Vision der amtlichen Vermessung: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Vision AV

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamts für Landestopografie swisstopo wird in diesem Jahr eine Vision der amtlichen Vermessung entwickeln und nach einer breiten Konsultation festlegen. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind jetzt bekannt, die Arbeiten können beginnen.

Die Strategie der amtlichen Vermessung 2024–2027 sieht unter anderem vor, eine gemeinsame Vision für die amtliche Vermessung zu entwickeln. Unter Leitung der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion soll zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und Städte, der Hochschulen, Berufsverbände und der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer bis Ende 2024 eine gemeinsame zukünftige Vision der amtlichen Vermessung entworfen und nach einer breiten Konsultation festgelegt werden. Ein externer Moderator wird diese Arbeiten begleiten.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Vision AV

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Vision AV gestaltete sich nicht ganz einfach, denn es galt, sowohl organisatorischen wie auch fachlichen und Diversitätskriterien Rechnung zu tragen.

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

- Nicodet Marc, Leitung
- Mäusli Martin, Administration
- Åström Boss Helena
- Balanche Robert
- Käser Christoph
- Markwalder Karin
- Streilein André

Eidgenössisches Amt für Grundbuch und Bodenrecht (EGBA)

- Wüthrich Dominic

Koordinationsorgan für Geoinformation beim Bund (GKG)

- Douard Romain
- Maurer Weisbrod Yves

Konferenz der Kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)

- Filli Romedi, SH
- Reimann Patrick, BL
- Spicher Florian, NE
- Veraguth Hans Andrea, GR

Schweizerischer Städteverband (SSV)

- Graeff Bastian
- Monnier Sébastien

Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführungen (KSG)

- Mühlmatter Adrian

Schweizerischer Notarenverband (SNV)

- Franz Beat

Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

- Varidel David

Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

- Hofmann Romano
- Ruch Beatrix

Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz (GEO+ING)

- Obrist Michaela

Verband der Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

- Rey Isabelle

Fachhochschule FHNW

- Gamma Christian

Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud

- Deillion Yves

ETH Zürich

- Lüthy Jürg

Fridolin Wicki, Direktor swisstopo, eröffnete im April 2024 die erste Sitzung. An dieser wurde das Ziel ausformuliert sowie die Terminplanung gemacht. Sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, werden wir wieder informieren.

Karin Markwalder, lic. rer. pol

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern

karin.markwalder@swisstopo.ch

Fehlender Nachwuchs an patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern – eine Arbeitsgruppe widmet sich der Thematik

Die Ingenieur-Geometer-Branche kämpft zunehmend mit Nachwuchsproblemen. Eine Arbeitsgruppe wird sich der Thematik annehmen.

Die seit einigen Jahren immer stärker auftretenden Nachwuchsprobleme bei der Besetzung von Stellen für patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, sei es in privaten Büros, in kantonalen Ämtern, in der Bundesverwaltungen oder auch an Hochschulen, die sich für die nächsten Jahre abzeichnende Pensionierungswelle und die geringe Grösse der Jahrgänge von neuen patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern, die jedes Jahr ihr Patent erhalten, veranlassen uns zur Frage, was geändert werden muss, um diese Situation zu korrigieren (sowohl auf der Ebene der Ausbildung, die zum Patent führt, als auch auf der Ebene des Staats-examens).

Diese Situation hat uns dazu veranlasst, in der Strategie 2024–2027 der amtlichen Vermessung im Massnahmenpaket G «Die Organisation der amtlichen Vermessung auf die Zukunft ausrichten» die folgende Massnahme G2 aufzunehmen:

Die Direktion swisstopo prüft zusammen mit den Berufsverbänden, der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer und weiteren betroffenen Stellen die Ausgestaltung des Geometerpatentes.

In Kürze wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes (swisstopo), der Kantone (Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen [KGK-CGC]), der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, der Hochschulen (Eidgenössisch Technische Hochschule Zürich, Fachhochschule Nordwestschweiz, Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud) und des Berufsverbands Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) gebildet, um sich mit dieser wichtigen Thematik zu befassen.

Verantwortliche dieser verschiedenen Institutionen und Verbände trafen sich am 13. März 2024 unter der Leitung von Fridolin Wicki, Direktor des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo, um den Start der Arbeiten zu besprechen.

Die IGS hat sich bereit erklärt, diese Arbeitsgruppe zu leiten. Wir werden Sie in einer der nächsten Ausgaben des «cadastre» über die erzielten Ergebnisse informieren.

Marc Nicodet, pat. Ing. Geom.
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
marc.nicodet@swisstopo.ch

Abbildung:
Gesucht – Fachleute für
Schlüsselpositionen



Rückblick auf die Informationsveranstaltung «Amtliche Vermessung Schweiz: Geodatenmodell DMAV und Pilotkantone»

An der Informationsveranstaltung «Amtliche Vermessung Schweiz: Start der Pilotprojekte DMAV» vom 16. April 2024 wurde über den Stand der Arbeiten zur Einführung des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV, die nächsten Schritte und die Herausforderungen informiert und diskutiert.

Die Tagung wurde vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo organisiert und von *Christoph Käser*, swisstopo, und *Patrick Reimann*, Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK), moderiert. Rund 120 Personen nahmen vor Ort in Bern, rund 90 Personen online, teil. Vertreter des Bundes, der Pilotkantone und Systemhersteller präsentierten ihre Erfahrungen und standen Rede und Antwort.

Marc Nicodet, Leiter «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion», eröffnete die Präsentationsreihe mit einer Einbettung des neuen Geodatenmodells DMAV in die Strategie der amtlichen Vermessung 2024–2027.

Helena Åström Boss, swisstopo erläuterte, wo die Kantone mit ihren Rechtsanpassungen stehen und wo noch Handlungsbedarf besteht. *Christian Grüttner*, Programmleiter DMAV, swisstopo informierte über das Einführungskonzept DMAV Version 1.0 und machte deutlich, dass dieses als Rahmen für die Einführung diene, nicht nur für die Kantone mit Pilotprojekten, sondern für alle Kantone. Er ging in seinen Ausführungen auch detailliert auf die Wahl dieser Pilotprojekte ein: Dass es verschiedene Faktoren zu berücksichtigen galt, nicht nur die Sprachregionen, sondern auch die Systemhersteller und verwendeten GIS-Systeme eine Rolle spielen, um möglichst viele Anwendungen und Umsysteme abdecken zu können. *Monika Boss*, Projektleiterin, swisstopo führte aus, welche Vorschriften bereits wie angepasst wurden und zeigte auf, was noch ansteht.

Nach Fragerunde und Mittagspause ging es umsetzungsorientiert weiter: *Alexis Juge* und *François Gigon*, Kanton Freiburg, erklärten das Umsetzungskonzept des Kantons und wiesen insbesondere auf die Herausforderung «kantonale Erweiterungen» hin. *Thomas Pfarrwaller*, GEOBOX AG, zeigte den Stand der Systemanpassungen beim Tool Autodesk. Nach der Präsentation des Umsetzungskonzepts des Kantons St. Gallen durch *Patrick Fäh* wurden die Systemanpassungen bei ArcGIS (*Peter Ritschard*, VertiGIS) und GEOS PRO (*Carmen Theiler*, Hexagon) vorgestellt.

Der letzte Block gehörte den Erfahrungen des Kantons Solothurn. Nachdem *Andrea Lüscher* die Sicht des Kantons dargestellt hatte, machte *Petra Ritter*, rmData, die Zuhörerschaft mit den Systemanpassungen bei rmData vertraut.

Die vielen Fragen nach jedem «Umsetzungsblock» zeigten, dass das Thema zunehmend beschäftigt und zum Teil auch Besorgnis auslöst. Die kompetenten Antworten konnten jedoch viele Bedenken zerstreuen, womit ein Ziel dieser Veranstaltung erreicht wurde.

Christoph Käser und *Patrick Reimann* schlossen die gelungene Tagung mit dem Hinweis auf den weiteren Zeitplan ab und äusserten sich positiv sowohl über die Veranstaltung als auch über diese ersten Schritte der Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV.

Alle Folien zur Tagung sind abrufbar unter www.cadastre-manual.admin.ch/de/agenda-av → **Im Fokus**.

Christoph Käser, dipl. Ing. ETH
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch

Geo Innovation News

Das Team des Swiss Territorial Data Lab (STDL) informiert über ein Tool zur Beobachtung von Rohstoff-Abaugebieten über die letzten 20 Jahre und stellt GeoGPT+ vor, eine KI-Anwendung für räumliche Fragestellungen, angelehnt an Linguistik-Tools wie ChatGPT.

Entwicklung eines Tools zur Beobachtung der Entwicklung von Rohstoff-Abaugebieten

Das Swiss Territorial Data Lab (STDL) hat in Zusammenarbeit mit dem Bereich Landesgeologie des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo ein Projekt durchgeführt, um Abaugebiete von Rohstoffen in der Schweiz zu erkennen und deren Veränderung während der letzten 20 Jahre zu dokumentieren und nachzuverfolgen.

Die Methodik basiert auf einer Deep-Learning-Methode zur automatischen Segmentierung von Abbaustätten unter Verwendung von zwei Datenquellen: swissTLM^{3D} und SWISSIMAGE. Die Methode lieferte überzeugende Ergebnisse und wurde erfolgreich auf den mehrjährigen SWISSIMAGE Journey-Datensatz (von 1999 bis heute) angewendet.

Das Tool steht auch in Zukunft zur Verfügung, um neu beschaffte Bilder zu verarbeiten und die Aktualisierung von swissTLM^{3D} zu beschleunigen.

Mehr über dieses Projekt erfahren Sie auf unserer technischen Seite (auf Englisch):

<https://tech.stdl.ch/PROJ-DQRY-TM/>

Abbildung 1: Aus den Luftbildern detektierte Umrisse eines Abaugebietes im Zeitverlauf (Beispiel aus dem Kanton Waadt)



Generative KI findet ihren Weg in die Geoinformation

Sie müssen räumliche Informationen verarbeiten, sind aber kein Experte resp. keine Expertin für die Analyse von Geodaten? Dann fragen Sie GeoGPT+.

Ageospatial, ein von Innosuisse unterstütztes Start-up-Unternehmen, hat das Tool kürzlich auf den Markt gebracht. Es profitiert von der Entwicklung grosser Sprachmodelle (Large Language Models, LLM), die oft für künstliche Intelligenz (KI) verwendet werden. LLM verfügen über ein hohes Mass an semantischem Verständnis und die Fähigkeit, logische Verknüpfungen zu bilden. Diese Technologie wurde mit der Einführung von ChatGPT von OpenAI bekannt. ChatGPT bietet die Möglichkeit, in einem einfachen, chat-basierten User-interface die Fähigkeiten der KI zu nutzen.

Inspiriert von ChatGPT entstand GeoGPT+, um den Zugang zu und die Verarbeitung von Geoinformationen zu erleichtern. Das neue Tool hilft besonders Laien, wenn räumliche Daten schnell verarbeitet werden müssen, beispielsweise zur Unterstützung humanitärer Aktionen. GeoGPT+ kombiniert die Leistungsfähigkeit von LLM mit GIS-Werkzeugen, um räumliche Aufgaben, die in natürlicher Sprache formuliert werden, über die Nutzung einer API selbstständig zu lösen. Der angepasste GPT (Generative Pre-training Transformer) kann die Sammlung, Verarbeitung und Analyse von GIS-Software-kompatiblen Geodaten durchführen.

Das Tool befindet sich noch in Entwicklung, aber die Ergebnisse sind vielversprechend. Im Swiss Territorial Data Lab verfolgen wir die Entwicklung solch neuer Werkzeuge, die die Art und Weise, wie Wissen aus räumlichen Daten extrahiert wird, revolutionieren werden.

Swiss Territorial Data Lab (STDL)
info@stdl.ch

Swiss Territorial Data Lab (STDL)

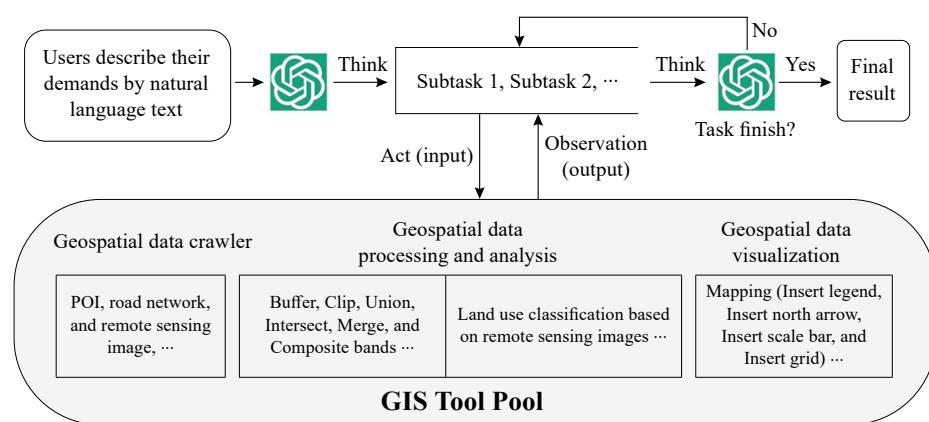
Das STDL ist eine Massnahme der «Strategie Geoinformation Schweiz» zur Förderung der kollektiven Innovation im digitalen Raum. Der Auftrag lautet, konkrete Probleme der öffentlichen Verwaltungen durch den Einsatz von aufbereiteten Geodaten zu lösen. Der Lenkungsausschuss umfasst die Kantone Genf, Neuenburg und Graubünden, die Stadt Zürich, das Bundesamt für Statistik und das Bundesamt für Landestopografie swisstopo sowie die Konferenz der Kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen.

FOLLOW US
linkedin



STDL-News:
www.stdl.ch → Innovation News und auf der LinkedIn-Seite des STDL

Abbildung 2: Grobschematische Darstellung, wie GeoGPT+ funktionieren soll.



Bericht über die Geschichte des Landesschwere- netzes und Resultate der Messungen von 2004–2022

Der Hauptzweck eines Landesschwerenetzes (oder nationalen Schwerergrundnetzes) besteht im Bereitstellen einer einheitlichen Grundlage für alle relativen gravimetrischen Messungen für die Geodäsie und die Geophysik. Ein Fernziel ist es zudem, dass die Schweredaten einen Beitrag zur Modellierung der rezenten Krustenbewegungen in der Schweiz liefern können.

Im Bericht «Landesschwerenetz LSN: Geschichte des Landesschwerenetzes und Resultate der Messungen von 2004–2022» wird die Geschichte der Schweremessungen in der Schweiz dargestellt – ab Gründung der Schweizerischen Geodätischen Kommission (SKG) 1861 bis zum aktuell gültigen Landesschwerenetz LSN. Dieses wurde von 2003 bis etwa 2009 aufgebaut, erstmals gemessen und ausgewertet.

Im Bericht werden ebenfalls Aussagen zur Methodik und zu verwendeten Instrumenten bzw. Software gemacht sowie die Ergebnisse der Schweremessungen (Absolut-, Relativ- und Gradientmessungen) der vergangenen 20 Jahre dokumentiert.

Die Schweredaten werden in einer Datenbank verwaltet; für die Dokumentation und die Abgabe an Benutzerinnen und Benutzer dienen vor allem Punktlisten und die Plattform www.map.geo.admin.ch (Ebene «Schweregrundnetz»).



Der Bericht liegt auf Deutsch und Französisch vor. Er kann ab Juni 2024 kostenlos bestellt werden via vermessung@swisstopo.ch (bitte Sprache, Anzahl und Lieferadresse angeben). Und er steht als PDF zum Herunterladen bereit auf www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch Amtliche Vermessung Schweiz → Rechtliches & Publikationen AV → Publikationen Amtliche Vermessung

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern

cadastre.ch: das Publikumsportal des schweizerischen Katasterwesens

cadastrech

Seit dem 15. April 2024 ist www.cadastre.ch ein reines Publikumsportal des schweizerischen Katasterwesens. Es umfasst wie bisher die Themenbereiche amtliche Vermessung, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und Grundbuch; neu dabei ist das Thema Leitungskataster Schweiz – passend zum Start der Arbeiten zu dessen rechtlichen Grundlagen. In verständlicher Sprache werden diese verschiedenen Bereiche des Katasterwesens erklärt und anhand vieler Grafiken und Fotos illustriert.

Für den Aufbau und die Pflege des Portals wird der Standarddienst der Bundesverwaltung eingesetzt. Als Themenportal erscheint www.cadastre.ch jedoch mit eigenem Logo, eigener Schrift und Farbgebung.

Helfen Sie mit, den Nutzen des Katasterwesens – Grundeigentumssicherung, Bereitstellen von Referenzdaten, Schaffen von Rechtssicherheit und einen vereinfachten Zugang bieten zu allen Informationen, die Grundstücke betreffen – noch bekannter zu machen.

Verlinken Sie Ihr Internetportal mit www.cadastre.ch und tragen Sie dazu bei, die breite Öffentlichkeit vertiefter über Angelegenheiten des Katasterwesens zu informieren.

Anregungen sind willkommen, via vermessung@swisstopo.ch (Stichwort www.cadastre.ch)

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion swisstopo, Wabern



Personelles aus dem Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»

Pensionierungen

Daniel Hiltbrunner

Sachbearbeiter Stab Vermessung, 30. Juni 2024
Wir danken Daniel herzlich für seine langjährige Tätigkeit im Stab des Bereichs «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion». Er ist DIE Stimme am Telefon, hat unzählige Bürgeranfragen beantwortet und hundernte von Informationen an die kantonalen Fachstellen verschickt. Mit seinem stets zuverlässigen und engagierten Wirken bereichsintern war und ist er für alle Arbeitskolleginnen und -kollegen ein wichtiger Pfeiler.

Elisabeth Bürki Gyger

Leiterin Stab Vermessung, 31. Juli 2024
Ein herzlicher Dank geht auch an Elisabeth. Ihrem grossen, langjährigen Engagement ist es zu verdanken, dass Information und Kommunikation in der Welt des schweizerischen Katasterwesens einen gebührenden Stellenwert erhalten haben, unter anderem dank der Web-Portale www.cadastre.ch und www.cadastre-manual.admin.ch, der Fachzeitschrift «cadastre», Informationsveranstaltungen und den grossartigen 100 Jahr-Feierlichkeiten Amtliche Vermessung Schweiz. Auch ihr prägendes Wirken in der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Geometer sei verdankt.

Wir wünschen Elisabeth und Daniel alles Gute für die Zukunft und viele glück- und genussvollen Momente.

Austritt

30. April 2024: Nicolas Beglinger, Praktikant

Wir wünschen Nicolas viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.

Neue Funktion

Karin Markwalder



Ausbildungstitel: lic. rer. pol
Funktion: Leiterin Stab Vermessung
Funktionsübernahme: 1. August 2024

Aufgabengebiet:

Leitung des Stabs Vermessung, redaktionelle Verantwortung für adressatengerechte Information und Kommunikation über das schweizerische Katasterwesen, wie z.B. die Fachzeitschrift «cadastre» und das Publikumsportal www.cadastre.ch; Mitarbeit bei der fachlichen und operativen Leitung des Bereichs sowie bei dessen strategischer Planung und Weiterentwicklung; Führen der Geschäftsstelle der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer.

Eintritte

Wir heissen Lars Prange, den neuen Mitarbeiter im Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion», herzlich willkommen

Lars Prange



Ausbildungstitel: Dr. phil. nat.
Funktion: Entwicklungingenieur/Geodät
Eintrittsdatum: 1. Mai 2024

Aufgabengebiet:

Im Prozess «Geodätische Grundlagen und Positionierung» ist Lars Prange zuständig für die Realisierung des GNSS-basierten Referenzrahmens CHTRF. Des Weiteren wirkt er bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Permanent Network Analysis Center mit, welches sich mit der permanenten Überwachung und Analyse des automatischen GNSS-Netzes der Schweiz (AGNES) befasst und den Bezug zum europäischen Referenzrahmen herstellt.

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern

Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen

Kreisschreiben

für wichtige Präzisierungen von gesamtschweizerisch anwendbaren rechtlichen Vorschriften

	Datum	Thema
►	05.02.2024	<i>Kreisschreiben AV 2024/01</i> Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen: Vorprüfung und Genehmigung sowie Veröffentlichung» – Änderung vom 1. Januar 2024

- Amtliche Vermessung
- ÖREB-Kataster

Die Dokumente selbst sind abrufbar auf:

www.cadastre-manual.admin.ch

- Handbuch Amtliche Vermessung
- Rechtliches & Publikationen resp.
- Handbuch ÖREB-Kataster
- Rechtliches & Publikationen

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern

Express

für allgemeine Informationen und Umfragen

	Datum	Thema
►	14.12.2023	AV-Express 2023/12 Jahresbericht 2023: Auftrag an die Kantone
►	14.12.2023	ÖREB-Kataster-Express 2023/03 Jahresbericht ÖREB-Kataster 2023 erstellen – Auftrag an die Kantone
►	20.12.2023	AV-Express 2023/13 Einführungskonzept DMAV Version 1.0 – Migration des DM.01-AV-CH Version 24 nach DMAV Version 1.0
►	22.01.2024	AV-Express 2024/01 Ab 25. Januar 2024 online: Neue Webplattform für die Fachinformationen aus der amtlichen Vermessung und dem ÖREB-Kataster
►	22.01.2024	ÖREB-Kataster-Express 2024/01 Ab 25. Januar 2024 online: Neue Webplattform für die Fachinformationen aus der amtlichen Vermessung und dem ÖREB-Kataster
►	29.01.2024	AV-Express 2024/02 Minimales Geodatenmodell amtliche Vermessung «Dienstbarkeitsgrenzen amtliche Vermessung» Version 1.0
►	26.02.2024	AV-Express 2024/03 Konsultationsdienst zu den Namen in der Landeskarte (KONAM) – Information über den geplanten Projektabschluss Ende 2024
►	04.03.2024	AV-Express 2024/04 Eindeutigkeit Punktnummern Lagefixpunkte 1 (Bund) und Lagefixpunkte 2 (Kantone) sicherstellen
►	11.04.2024	ÖREB-Kataster-Express 2024/02 Machbarkeitsstudie ÖREB-Kataster



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,

Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo